Die Präsidentin des

Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Hinweise für Besucherinnen und Besucher

Die öffentlichen Verhandlungen der Berliner Gerichte für Arbeitssachen werden von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern besucht. Für ein angenehmes Miteinander bitten wir Sie deshalb, in unserem Gebäude einige Regeln zu beachten. Vielen Dank!

Der Zutritt zum Dienstgebäude der Gerichte für Arbeitssachen ist nur nach einer Personen- und Identitätskontrolle möglich. Am Haupteingang befindet sich eine Sicherheitsschleuse, an der Personen und mitgeführte Gegenstände kontrolliert werden. Bitte planen Sie hierfür ausreichend Zeit ein.

Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde eines Gerichtsgebäudes entsprechend angemessen zu verhalten. Andere Personen dürfen weder gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt werden. Verschmutzungen der Räume, Sanitärbereiche, Flächen und Gegenstände des Dienstgebäudes sind zu unterlassen.

- Bitte bringen Sie einen Lichtbildausweis mit. Zur Identitätsfeststellung genügen neben dem Personalausweis auch sonstige Lichtbildausweise (zum Beispiel Reisepässe, Führerscheine, Schülerausweise, Schwerbehindertenausweise). Nicht geeignet sind unter anderem Lichtbildausweise von Vereinen und Organisationen, Zeitkarten der BVG oder Ausweise des Roten Kreuzes. Personen, die sich nicht ausweisen können, kann der Zutritt verweigert werden.

- Die Personenkontrolle erfolgt mit einer Torsonde und gegebenenfalls einer Handsonde; Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände werden mit einer Gepäckkontrollanlage durchleuchtet. Bei Bedarf werden Sie gebeten, den Inhalt von Taschen vorzuzeigen und/oder – mit Ihrer Zustimmung – Ihre Kleidung in einer Kontrollkabine abtasten zu lassen. Personen mit Herzschrittmacher sowie Personen, die nachweisen, dass ihnen das Durchschreiten der Torsonde nicht möglich ist, weisen bitte vor der Kontrolle darauf hin; sie werden ohne Sonde durch Abtasten kontrolliert.

- Waffen einschließlich Attrappen von Waffen sowie Gegenstände, die für tätliche Angriffe oder für Störungen der Gerichtsverhandlungen missbraucht werden können, dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden. Verboten sind insbesondere Werkzeuge, Scheren, Messer, Glas- und Gasflaschen, Glasbehälter, Metallbesteck, Thermoskannen und -becher, Gassprays, Dosen, Spritzen, Trillerpfeifen und Drohnen sowie Sprechgeräte, Blasinstrumente und Flugblätter, Transparente oder Aufkleber beleidigenden, anstößigen oder strafbaren Inhalts. Notebooks und Tablets dürfen mitgebracht werden, werden aber durchleuchtet; Lademöglichkeiten bestehen im Gebäude nicht.

- Werden Waffen im Sinne des Waffengesetzes gefunden, wird die Polizei verständigt; die Gegenstände werden ihr übergeben. Andere abgenommene Gegenstände werden gegen Quittung in einem Schließfach verwahrt.

- Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde (zum Beispiel Blindenführhunde) mit entsprechendem Nachweis. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards o.a. im Gebäude ist unzulässig.

- Im gesamten Gerichtsgebäude gilt ausnahmslos Rauchverbot!

- Verhalten Sie sich insbesondere in den Sitzungssälen bitte ruhig und rücksichtsvoll. Verzichten Sie dort bitte auf die Einnahme von Speisen und Getränken. Handys sind während der Sitzung auszuschalten! Achten Sie auf Ihre Garderobe und sonstige private Gegenstände. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände kann nicht übernommen werden.

- Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen sowie der Aushang von Plakaten und Infomaterial im Dienstgebäude sind grundsätzlich untersagt. Die Mitnahme von Kameras und sonstigen Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungsgeräten – ausgenommen Mobiltelefone, Notebooks und Tablets – ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet. Genehmigungen sind vorab bei der Pressestelle des Gerichts zu beantragen (bitte melden in Zimmer 307).

- Die Eingangsbereiche des Dienstgebäudes sind videoüberwacht.

- Rettungswege sind frei zu halten. Der längerfristige Aufenthalt in den Treppenhäusern ist nicht gestattet. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen. Bei Gefahr/Alarm müssen die Anordnungen der Sicherheitskräfte befolgt werden.

- Für den Zugang zum Restaurant in der 1. Etage werden insbesondere alle Besuchergruppen gebeten, das vordere Treppenhaus 2 zu benutzen.

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts ist Inhaberin des Hausrechts. Sie wird durch den Vizepräsidenten vertreten. In ihrem Auftrag sind ferner zur Ausübung des Hausrechts die Präsidentin und der Vizepräsident des Arbeitsgerichts, Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dienstkräfte der Wachtmeisterei berechtigt. Der/dem Vorsitzenden obliegen die sitzungspolizeilichen Befugnisse für die jeweilige Gerichtsverhandlung.

Verstöße gegen die Hausordnung und die Anordnungen der Hausrechtsbefugten führen grundsätzlich zum Hausverweis und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot, ggf. auch im Falle einer förmlichen Ladung zum Gerichtstermin. Wer trotz Hausverweises das Dienstgebäude nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.